



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 27.06.2002

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 29.05.2002 zum Fluchtlinienplan Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg (Karlsplatz)
3. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2002
4. Öffentliche Auslegung der Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes für das Bergwerk Walsum
5. Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 14.06.2002
6. Widmungen von Straßen;
hier: Callunaweg, Holunderstraße
7. Tagesordnung des Rates der Stadt Moers für die 25. Sitzung am 03.07.2002

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Uftort der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **335 074 823** und **335 078 535** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 03.06.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 29.05.2002 zum Fluchtlinienplan Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg (Karlsplatz)

Unter I. 2. muss es heißen:

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **08.05.2002** den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

(**Hinweis:** Das irrtümlich unter Pkt. I. 2. angegebene Datum 12.12.2001 galt nur für den Aufstellungsbeschluss.)

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und aufgrund des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 01.03.2001 über die Zulassung von Ausnahmen auf der Grundlage der Dokumentation des Konzeptes für einen doppischen Kommunalhaushalt im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Modellprojekt Doppik) gem. § 126 GO hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 06.02.2002 und 20.03.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2002 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Erprobung eines doppischen Kommunalhaushaltes in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

Der **kamerale Teil** des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	211.246.601 €
in der Ausgabe auf	212.265.727 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	74.104.699 €
in der Ausgabe auf	74.104.699 €

festgesetzt.

Der **doppische Teil** des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2002 enthält, wird festgesetzt

im Gesamtergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.382.578 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.694.555 €

im Gesamtfinanzplan mit den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.376.718 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.106.942 €

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.118 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	744.821 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

23.444.664 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.787.461 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2004 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

- Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
- Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

§ 8

Zur flexiblen Ausführung des kameralen Teils sowie des doppelten Teils des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 82 GO sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 84 GO entscheidet bei Beträgen bis zu 60.000 € der Bürgermeister o. V. i. A. / Stadtkämmerer/in. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 60.000 € je Haushaltsstelle sind erheblich; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 13.03.2002 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Landrätin des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 05.06.2002 (Az.: 20-1/15 14 32/6) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt von

Montag, dem 01.07.2002 bis einschließlich Dienstag, dem 09.07.2002

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 325, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 10.06.2002

Hofmann
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) wird öffentlich bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Gewinnung von Steinkohle im Bergwerk Walsum der Firma Deutsche Steinkohle AG (DSK AG), Shamrockring 1, 44623 Herne, ergeht gemäß § 52 Abs. 2a) i.V.m. § 57a Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) folgender Bescheid:

Der Plan "Untertägiger Abbau bis Ende 2019" vom 08.08.2000 wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgestellt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die Gewinnung von Steinkohle des Bergwerks Walsum. Die hervorgerufenen Senkungen dürfen den im Rahmenbetriebsplan angegebenen Einwirkungsbereich und die in den Antragsunterlagen angegebenen Senkungsmaxima von bis zu 5,5 m nicht überschreiten.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans steht hinsichtlich der Bereiche Dinslakener Graben und Walsumer Horst/Altfeld (tiefe Fettkohlen) unter dem Vorbehalt, dass anderweitige, insbesondere wasserrechtliche Zulassungen, die für die in diesen Bereichen gemäß den Nebenbestimmungen erforderlichen gegensteuernden Maßnahmen oder Folgemaßnahmen notwendig sind, rechtzeitig vor dem Abbau in diesen Bereichen erteilt werden. Der Abbau in den vorgenannten Bereichen (vorgesehen ab 2012) ist dementsprechend nicht zulässig, soweit diese Zu-

lassungen nicht oder noch nicht erteilt sind. Die Planfeststellung ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für

- die Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW von den Regelungen

- des § 62 Landschaftsgesetz NRW für folgende Biotop:

BB1 Struktureiches Gebüsch im Voerder Bruch
BB2 Vorwaldgebüsch (Feuchtgebüsch, Weidengebüsch) am Milchplatz-Hasenfeld
EC0 Artenarmes Nass- und Feuchtgrünland am Milchplatz-Hasenfeld
EE3 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland am Milchplatz-Hasenfeld
EC0 Artenarmes Nass- und Feuchtgrünland in der Mommniederung
AE2 Degenerierter Weidenauwald in der Rheinaue Walsum (binnendeichs)
CF0 Röhrichtbestand in der Rheinaue Walsum (binnendeichs)
EC0 Artenarmes Nass- und Feuchtgrünland in der Rheinaue Walsum (binnendeichs)
EC2 Nass- und Feuchtweide in der Rheinaue Walsum (binnendeichs)
EE3 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland in der Rheinaue Walsum (binnendeichs)
FB0 Weiher (Bergsenkungsgewässer) in der Rheinaue Walsum (binnendeichs)

- des Landschaftsplanes Alpen-Rheinberg des Kreises Wessel

- des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wessel

- der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Dinslaken (1974)

- des Landschaftsplanes Duisburg der Stadt Duisburg

- die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 39 i.V.m. § 43 Landesforstgesetz NRW für die von dem Gewinnungsvorhaben betroffenen Waldflächen, die aufgrund von Abbaueinwirkungen dauerhaft nicht mehr waldfähig sind

und

- die Planfeststellung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entstehung von Senkungsseen (z. B. in der Rheinaue Walsum und im Bereich Hopmannshof).

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Noch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind Art und Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Entsprechende Vorbehaltsregelungen sind unter Nebenbestimmungen aufgenommen.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen während der Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg
(in der Zeit vom **01.07.bis 15.07.2002**)
- b) Stadt Voerde, Rathausplatz 20, 46562 Voerde
(in der Zeit vom **20.06.bis 04.07.2002**)
- c) Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken
(in der Zeit vom **20.06.bis 04.07.2002**)
- d) Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg
(in der Zeit vom **20.06.bis 04.07.2002**)
- e) Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers
(in der Zeit vom **28.06.bis 12.07.2002**)
- f) Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe
(in der Zeit vom **20.06.bis 04.07.2002**)
- g) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
(in der Zeit vom **20.06.bis 04.07.2002**).

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Arnsberg, den 14.06.2002

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Michael Kirchner

Moers, den 17.06.2002

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Technischer Dezernent

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 14.06.2002

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Moers am 8. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - im folgenden BauO NW - bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück bereitstellen sind oder als Gemeinschaftsanlage gemäß § 11 BauO NW in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Für Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht für die ständige Anwesenheit von Kindern gedacht sind, bleiben die Bestimmungen über die Spielflächengröße außer Ansatz.
- (3) Die Satzung gilt auch, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder verlangt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 3 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (4) Die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb von Spielplätzen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 dieser Satzung obliegt dem Eigentümer sowie dessen Rechtsnachfolger.

§ 2 Lage der Spielfläche

- (1) Die Spielflächen sind in Ruf- und Sichtweise anzulegen. Sie dürfen nicht weiter als 30 Meter von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein, um die Sicherheit und soziale Kontrolle zu gewährleisten.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Kraftfahrzeugstellplätze sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so durch geeignete Maßnahmen abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (3) Die Erreichbarkeit der Spielflächen ist gefahrlos ohne Benutzung der Zu- und Abfahrten von Kraftfahrzeugstellplätzen und Garagen zu sichern. Spielflächen und Zugänge sind so anzulegen, dass sie nicht zugleich von Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
- (4) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind und Immissionen ist die Spielfläche durch ungiftige Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Folgende giftige Pflan-

zen dürfen lt. DIN 18034 - Spielplätze und Freiflächen zum Spielen - im Bereich von Freiflächen zum Spielen nicht gepflanzt werden:

- Euonymus europaea (Pfaffenhütchen),
- Daphne mezereum (Seidelbast)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Laburnum anagyroides (Goldregen)

Die Einfriedung darf die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche nicht einschränken.

§ 3 Größe der Spielfläche

- (1) Die Mindestgröße der nutzbaren Spielflächen beträgt 40 qm.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für jede weitere Wohnung um mindestens 5 qm nutzbare Spielfläche.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Die Spielflächen müssen so beschaffen und ausgestattet sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Sie sollen nach pädagogischen Gesichtspunkten mit entsprechenden Spielmöglichkeiten und mindestens einem Spielgerät, das mit dem Boden verankert ist, ausgestattet werden.
- (2) Die Oberflächen der Spielflächen sind aus einem sicherungsfähigen Belag (Rasen oder Tenne) herzustellen.
- (3) Innerhalb der Spielfläche ist ein Bereich für Sandspiele (Sandkasten) herzurichten, der mindestens 1/5 der Spielfläche ausmacht. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mind. 40 cm haben. Die Sandspielfläche ist einzufassen mit einem Sitzrand, der mind. 25 cm breit ist und aus sitzwarmem, schnelltrocknendem und splitterfreiem Material besteht.
- (4) Es ist mind. eine ortsfeste Sitzgelegenheit (Bank) aufzustellen.
- (5) Spielflächen von mehr als 100 qm Größe sollten durch Bepflanzung räumlich gegliedert werden. Bei diesen Spielplätzen sind mindestens 3 Spielgeräte vorzusehen und je angefangene 100 qm eine zusätzliche Sitzgelegenheit (Bank).
- (6) Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen (DIN EN 1176 Teil 1 - 7) entsprechen.

§ 5 Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen, sind in benutzbarem Zustand zu unterhalten (§§ 2,3 und 4 dieser Satzung). Der Spielsand ist nach Bedarf, jedoch mind. einmal im Jahr auszuwechseln oder zu reinigen.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Verantwortlichkeit liegt beim Eigentümer.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Von den Festlegungen der §§ 2 und 4 können in Kerngebieten gemäß BauN VO zur Lage, Ausstattung und Beschaffenheit von Spielflächen Ausnahmen zugelassen werden, die ein in pädagogischer Hinsicht gefahrloses Spielen der Kleinkinder ermöglichen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Spielflächen von geringerer als die in § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzte Größe bereitstellt,
2. die Lage der Spielfläche entgegen § 2 anordnet,
3. die Spielflächen nicht entsprechend § 4 ausstattet,
4. die Spielflächen und ihren Zugang entgegen § 5 nicht dauernd in ordnungsgemäßen Zustand unterhält,
5. eine Nachrüstung gem. § 1 Abs. 2 nicht vornimmt,
6. eine Spielfläche ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen

Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Größe und Beschaffenheit von Spielplätzen für Kleinkinder vom 21.3.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 08.05.2002 beschlossene Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder der Stadt Moers wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14.06.2002

Hofmann
Bürgermeister

WIDMUNG VON STRASSEN

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Callunaweg **Anliegerstraße**
Gemarkung Schwafheim, Flur 3, Flurstücke 1365, 1366, 1367, 1368 und 1369

Callunaweg **Fuß- und Radweg**
Gemarkung Schwafheim, Flur 3, Flurstück 1287

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 17.06.02

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 17.06.2002

ausgeliefert: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

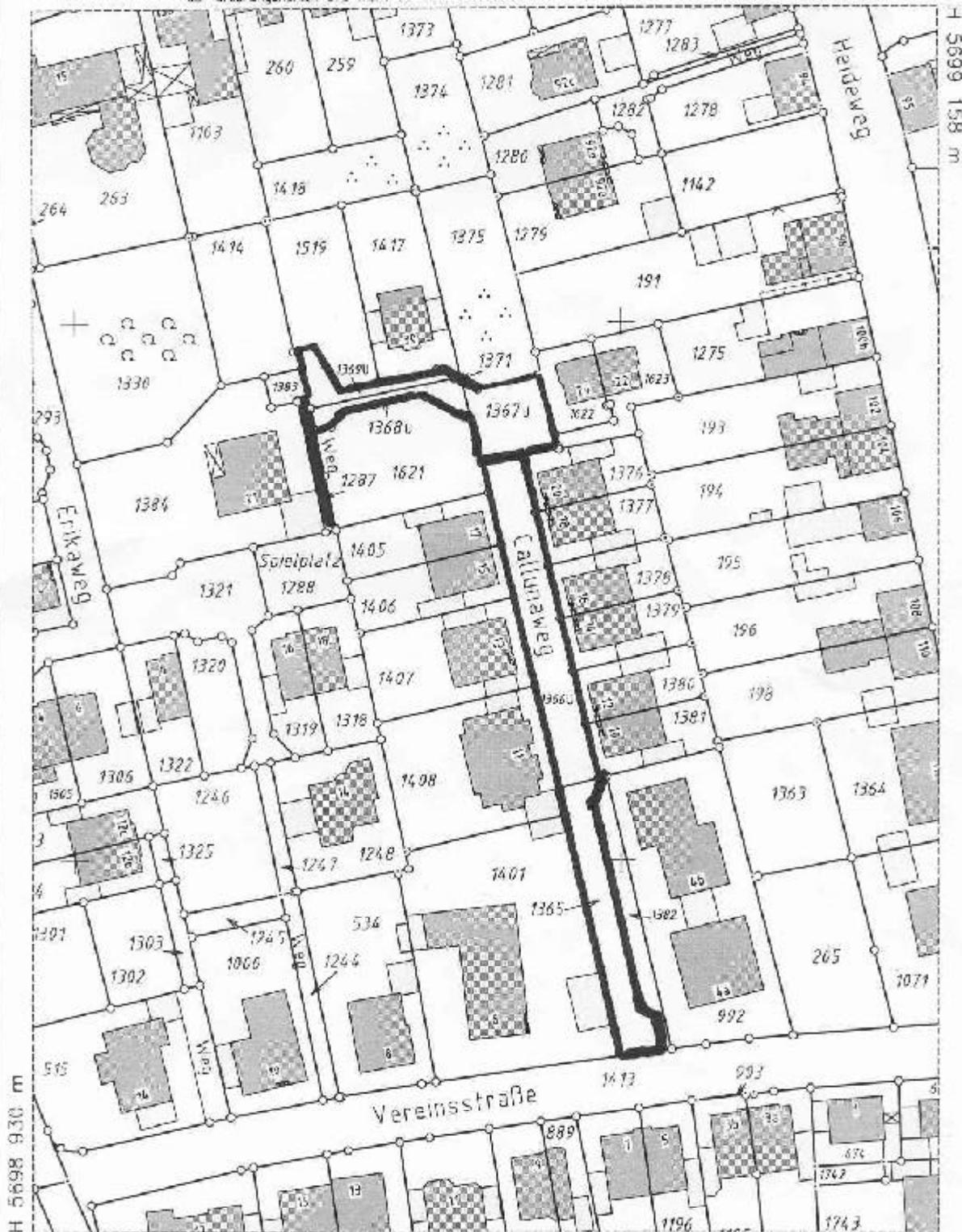
KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers

Gemarkung Schwafheim Flur 3
Flurstück 1366

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2545 158 m



WIDMUNG VON STRASSEN

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

Holunderstraße**Anliegerstraße**

Gemarkung Repelen, Flur 46, Flurstück 1500
sowie Flur 45, Flurstücke 1662 und 1660

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 20.06.2002

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:2500

Datum 20.06.2002

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

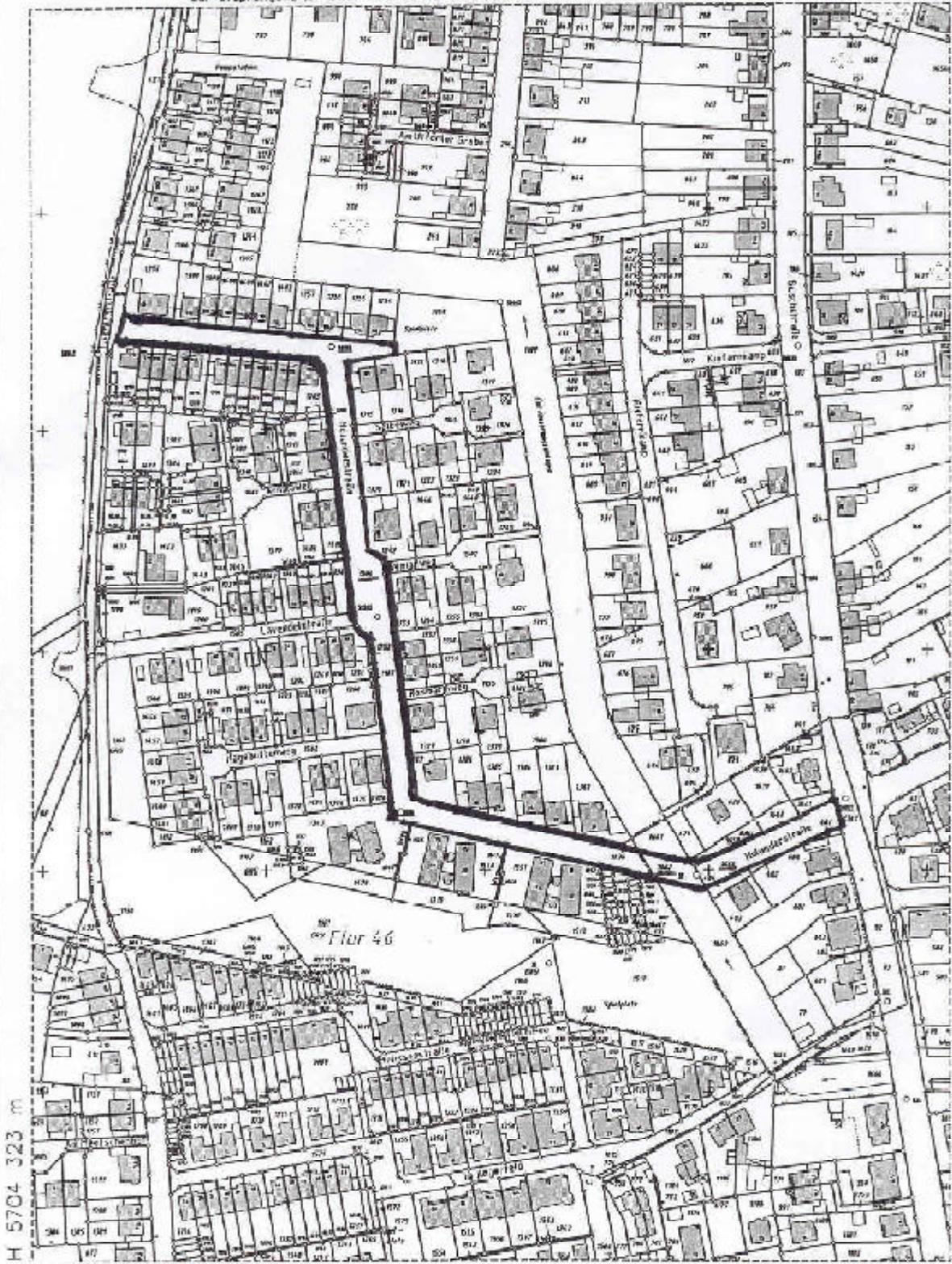
Gemeinde Moers

Gemarkung Repelen Flur 46

Flurstück 1500

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.d. Maßstab.

R 2543 510 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG 2001). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Verbreitungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, insbesondere Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen Vernetzung der Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 3. Juli 2002 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 25. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

Beginn: 16.00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 24. Sitzung am 08.05.2002
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten:

5. Vorlage der Jahresrechnung 2001
6. Bekanntgabe der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2002
Berichterstatter: Bürgermeister
7. Entschlammung des Naturfreibades Bettenkamper Meer;
hier: Dringliche Entscheidung des Hauptausschusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO
8. Sanierungsmaßnahmen (PCB, Asbest, Schimmel, Brandschutz- und Sicherheitsmängel) an der Eichendorff-Schule, Moers;
Berichterstatter: Bürgermeister
9. Außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.700.9644.1 – Sanierung der MW-Kanäle in Meerbeck-Südwest -;
hier: Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung bei der Haushaltsstelle 1.700.9644.4 – Sanierung der MW-Kanäle in Meerbeck-Südwest – in Höhe von 310.000,— Euro gemäß § 82 GO
Berichterstatter: Bürgermeister
10. Seniorenkarneval 2003;
hier: Vorabbindung von Haushaltsmitteln
Berichterstatter: RM Booms, CDU

Planungsangelegenheiten:

11. Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Moers - Meerbeck-Ost -
- Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Satzungsbeschluss zur Wirksamkeit von Grundstücksteilungsgenehmigungen gemäß § 19 (1) BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Moers
Berichterstatter: RM Hitter, CDU
12. Kombiniertes Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung der Neubauflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Moers, Meerbeck-Ost, zur Durchführung des internen und externen Grün-ausgleichs für Flächenversiegelungen in diesem Bebauungsplangebiet und zur betriebfertigen Herstellung einer 5-grup-pigen Kindertageseinrichtung einschließlich deren Außenanlagen u. Außenspielgeräte
Berichterstatter: RM Hitter, CDU
13. Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße)
- Beschluss zur Aufstellung einer Veränderungssperre
Berichterstatter: RM Eidam, SPD

Sonstige Angelegenheiten:

14. Aufnahme des Hinweises "Stadt Moers, Mitglied im Landschaftspark NiederRhein" in alle offiziellen Schreiben der Stadtverwaltung Moers
hier: Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 17.05.2002
15. Steinkohleabbau im Moerser Stadtgebiet
hier: Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 11.06.2002
16. Investorenwettbewerb Solimare
Berichterstatter: RM Eidam, SPD
17. Parkfest2003
18. Anpassung der Eintrittsentgelte für das Freizeitbad Rheinkamp
Berichterstatter: RM Gramse, CDU
19. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers (Marktordnung)
Berichterstatter: Bürgermeister
20. Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung) vom 04.03.2002
Berichterstatter: Bürgermeister
21. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung)
Berichterstatter: RM Fabianski, CDU

22. Übernahme der Trägeranteile von kirchlichen Trägern für Kindertagesstättengruppen (KTE) zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz, insbesondere für Migrantenkinder;
hier: Neuausrichtung der Förderung
Berichterstatter: RM Temel, SPD
23. Ordentliche Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VvaG am 26.06.2002 in Köln
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO
24. Beschulung erziehungsschwieriger Schülerinnen und Schüler aus Moers
Berichterstatterin: RM Glocker, CDU
25. Benennung von Straßen und Plätzen; Stadtplan 1:15.000, F6
Berichterstatter: Bürgermeister
26. Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Moers
27. Berufung von Ausschussmitgliedern in den Schulausschuss nach sondergesetzlichen Vorschriften
28. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
29. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung **Beginn:** Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. §31 GO
2. Zur Niederschrift über die 24. Sitzung am 08.05.2002
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
4. Fusion der Sparkassen im Kreis Wesel

Grundstücksangelegenheiten:

5. Fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bzgl. eines städtischen Grundstückes in der Gemarkung Schwafheim Übertragung eines Erbbaurechts / Verkauf eines Erbbaugrundstückes
6. Verkauf unbebauter Grundstücke in der Gemarkung Schwafheim

7. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Asberg
8. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Asberg
9. Tausch von Grundstücken in der Gemarkung Asberg im Zuge einer Straßenlandangelegenheit

Personalangelegenheiten:

10. Besetzung der Stelle des Direktors/der Direktorin an einer Gesamtschule als der/die ständige Vertreter/Vertreterin eines Leitenden Gesamtschulrektors
hier: Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Städtische Gesamtschule Moers, Römerstraße 522, 47443 Moers
11. Bestellung eines Werkleiters für die Servicebetriebe Stadt Moers

Sonstige Angelegenheiten:

12. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu einem Prüfungsauftrag des Rates
13. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001
14. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2002 – überarbeitete Fassung - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2003 bis 2006
15. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Neuregelung des § 12 Abs. 4 lit a) des Gesellschaftsvertrages
16. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001-
17. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001 -
18. Grundstücksgesellschaft Stadt Moers mbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001
19. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001
20. Schlachthof Moers GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001
21. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG – NIAG –
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001
22. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
23. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 27. Juni 2002

Hofmann
Bürgermeister